

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:
GVUe-0659/19

Beschlusstitel:

Beschluss der Gemeindevertretung Seebad Ückeritz über den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 18 für das "Wohngebiet westlich des Wohngebietes An den Kreischen"

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
11.12.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2019	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung
Öffentlich	06.01.2020	Bauausschuss Ückeritz	Vorberatung
Öffentlich	28.01.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt den als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Ückeritz und der Vorhabenträgerin Frau Petra Esser wohnhaft Ackerweg 2a in 17459 Seebad Ückeritz in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 für das „Wohngebiet westlich des Wohngebietes An den Kreischen“.

Sachverhalt:

Der Abschluss des Städtebaulichen Vertrages ist unerlässlich, um zwischen der Gemeinde Ostseebad Ückeritz und der Vorhabenträgerin verbindliche Regelungen hinsichtlich der Kostentragung der im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung der Vorhaben einschl. der Erfüllung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Auflagen i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 18 „Wohngebiet westlich des Wohngebietes An den Kreischen“ zu treffen.

Im Kern regelt der Vertrag die Kostentragungspflicht für alle mit dem B-Plan Nr. 18 sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in Zusammenhang stehenden Kosten sowohl für Planung als auch Umsetzung des B-Planes.

Im weiteren regelt der Vertrag zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen in der Satzung über den Bebauungsplan auch die naturschutzrechtlichen Ausgleichspflichten durch die Vorhabenträgerin.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Ückeritz	9						